

Stadt Bopfingen

Landkreis Ostalbkreis

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ in der Gemeinde Kirchheim am Ries

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

a)

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat am **15.05.2023** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Im Zuge der des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft vorsieht und somit der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betreffenden Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage geändert.

b)

In der Sitzung vom **15.05.2023** hat die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.05.2023 liegt hierzu in der Zeit vom

05.06.2023 bis einschließlich 06.07.2023

im Rathaus Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich zur Niederschrift bei Stadt Bopfingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bopfingen, den **26.05.2023**

Dr. Gunter Bühler, Bürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft